

Erstes Kapitel.

Die Eisenbahnen bei Mobilmachung und Aufmarsch¹⁾.

(Karte 1.)

I. Die Entwicklung des deutschen Eisenbahnnetzes vom Standpunkte der Landesverteidigung.

Die Reichsverfassung vom 16. April 1871 sicherte der Heeresverwaltung die dauernde Mitwirkung bei allen Fragen des Ausbaues und der Leistungsfähigkeit der Bahnen. Zur Wahrung der hierbei berührten militärischen Interessen stand dem Reiche ein Aufsichtsrecht über die Eisenbahnen zu und die Möglichkeit, mit Rücksicht auf die Landesverteidigung Forderungen beim Bau und Betrieb sowie bei der Ausrüstung der Bahnen zu stellen. Die Innehaltung der hiernach den Eisenbahnen aus Gründen der Landesverteidigung aufzulegenden Verpflichtungen wurde durch das Reichseisenbahngesetz überwacht, dem als Aufsichtsbehörde des Reiches im Zusammenwirken mit der Heeresverwaltung die Wahrung der militärischen Belange gegenüber den Eisenbahnen oblag. Zunächst blieb die Berücksichtigung bestimmter Forderungen auf Hauptbahnen beschränkt. Mit dem Anwachsen der Nebenbahnen, die für die Landesverteidigung vielfach als Zuführungs- und Auslaufstrecken in den Grenzgebieten sowie für Umleitungen wichtig waren, wurden später die für die Bauausführung von Hauptbahnen maßgebenden Grundsätze auch auf jene Nebenbahnen ausgedehnt, die besondere militärische Bedeutung besaßen.

Die von seiten der Heeresverwaltung beim Bau neuer Bahnen gestellten Forderungen erstreckten sich hauptsächlich auf die Möglichkeit der Durchführung ganzer Militärzüge in beiden Richtungen, auf selbständige Einführung in die Anschlußbahnhöfe, auf Anlage schienenfreier Gleiskreuzungen, auf Herstellung von Rampen und von Minenanlagen in Kunstbauten sowie auf besondere Anforderungen, soweit es sich um Bahnen im Bereiche der Festungen handelte.

Nach dem Kriege 1870/71 fiel es der Heeresverwaltung nicht schwer, für den strategischen Ausbau des Bahnnetzes finanzielle Unter-

¹⁾ „Der Weltkrieg 1914 bis 1918“, Band I, Seite 137 bis 154.